

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 26899 Rhede, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Borsum, Flur 12, Flurstücke 13, 14, 33, 34, 55 und 41/1 sowie Flur 13, Flurstück 34 die Errichtung mehrerer Gewässerverrohrungen als Überfahrten in Gewässern II. und III. Ordnung im Zuge des Repowerings des Windparks Borsum.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Umsetzung des Repowerings ist es erforderlich, durch Verrohrung von Grabenbereichen ausreichende Wegebreiten und -mündungen herzustellen, um die Erschließung der Windenergieanlagen zu ermöglichen. Ein Teil dieser Neuverrohrungen wird nach Abschluss der Maßnahme vom Antragsteller vollständig wieder zurückgebaut und rekultiviert; ein weiterer Teil der Neuverrohrungen bleibt dagegen als permanente Verrohrungen erhalten. Dadurch wird eine offene Fläche von 982,50 m² neu versiegelt.

Es handelt sich um einen relativ kleinräumigen Eingriff auf Flächen, die bereits anthropogen überformt sind. Die betroffenen Entwässerungsgräben weisen keine besonderen Wertigkeiten auf, sie unterliegen einer geregelten Unterhaltung und führen nur temporär Wasser. Anfallendes, nicht abgeleitetes Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer werden bei bestimmungsgemäßer Herstellung der Überfahrten und dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Windparks nicht erwartet.

Das Vorhaben liegt zwar zum Teil in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 73 WHG). Nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet werden jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Aufgrund der vorherrschenden Strukturarmut, der vorbelasteten Standorte, den dauerhaft auftretenden Störungen und Beunruhigungen, der intensiven Nutzungsformen, ist sowohl bei den Tier- als auch bei den Pflanzenarten ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten. Hieraus ergeben sich auch ohne die Umsetzung des Vorhabens Einschränkungen bei der biologischen Vielfalt. Unter Berücksichtigung der umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kann ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine relevanten Emissionen verursacht werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.11.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat